

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik
der Universität Mannheim**

vom 27. März 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr.04/2025 vom 31. März 2025, S. 93 ff.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	3
§ 2 Studienzweck	3
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs	3
§ 3 Studienumfang und Studienstruktur	3
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
§ 6 Orientierungsphase (OP)	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik	5
§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	5
§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	6
§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
2. Abschnitt: Studienbüro	8
§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros	8
III. Prüfungsverfahren	8
1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen	8
§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	8
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	9
§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 15 Mündliche Leistungen	12
§ 16 Schriftliche Leistungen	12
§ 17 Elektronische Leistungen	14
§ 19 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	16
§ 20 Prüfungen im Bereich Seminar Mathematik	17
§ 21 Prüfung Bachelorarbeit im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“	17
§ 22 Prüfung Bachelorkolloquium im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“	19
§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	19
§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	20
§ 25 Verfahrensfehler	21
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	21
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	22
§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen	22

Nichtamtliche Lesefassung

§ 28 Nachteilsausgleich	22
§ 29 Rücktritt und Säumnis	23
IV. Bachelor-Prüfung	24
§ 30 Bachelor-Prüfung	24
§ 31 Bereich „Grundlagen Mathematik“	24
§ 32 Bereich „Programmierung und Informatik“	24
§ 33 Bereich „Pflichtmodule Wirtschaft“	25
§ 34 Bereich „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“	25
§ 35 Bereich „Seminar Mathematik“	26
§ 36 Bereich „Schlüsselqualifikation“	27
§ 37 Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“	27
§ 38 Bereich „Bachelor-Arbeit und Kolloquium“	28
§ 39 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote).....	28
§ 40 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung	29
§ 41 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement.....	29
§ 42 Urkunde	30
V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	30
§ 43 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	30
§ 44 Ungültigkeit	31
VI. Schlussbestimmungen	31
§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	31
Anlage:	32
1. <i>Grundlagen Mathematik (55 ECTS-Punkte)</i>	32
2. <i>Programmierung und Informatik (6 - 20 ECTS-Punkte)</i>	33
3. <i>Pflichtmodule Wirtschaft (42 ECTS-Punkte)</i>	33
4. <i>Wahlpflichtmodule Wirtschaft (18 - 24 ECTS-Punkte)</i>	34
5. <i>Seminar Mathematik (4 ECTS-Punkte)</i>	34
6. <i>Schlüsselqualifikation (3 ECTS-Punkte)</i>	34
7. <i>Wahlbereich Vertiefungskurse (mindestens 17 ECTS-Punkte)</i>	34
8. <i>Bachelorarbeit und Kolloquium (15 ECTS-Punkte)</i>	35
Abkürzungsverzeichnis	35

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik).

(2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

(1) ¹Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik. ²Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung der grundlegenden Fachkenntnisse in Mathematik und Wirtschaft samt der Fähigkeit grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Das Studium soll zum einen die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten, für die grundlegende wirtschaftsmathematische Kenntnisse benötigt werden, und zum anderen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die oben beschriebenen Ziele erreicht haben.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienumfang und Studienstruktur

(1) ¹Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Grundlagen Mathematik (55 ECTS-Punkte),
2. Programmierung und Informatik (6-20 ECTS-Punkte),
3. Pflichtmodule Wirtschaft (42 ECTS-Punkte),
4. Wahlpflichtmodule Wirtschaft (18-24 ECTS-Punkte),
5. Seminar Mathematik (4 ECTS-Punkte),
6. Schlüsselqualifikation (3 ECTS-Punkte),
7. Wahlbereich Vertiefungskurse (mind. 17 ECTS-Punkte),
8. Bachelorarbeit und Kolloquium (15 ECTS-Punkte).

(2) ¹Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ²Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. ³Mit dem Bestehen einer Prüfung erwerben Studierende die in der Anlage vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache

Nichtamtliche Lesefassung

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend sind dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und der Bachelorarbeit keine Lehrveranstaltungen zugeordnet. ³Die Inhalte der einzelnen Module sind dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁴Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik im Einvernehmen mit der Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. ⁵Die Inhalte der aus anderen Fakultäten importierten bzw. aus anderen Studiengängen aufgenommenen Module aus den Bereichen „Programmierung und Informatik“, „Pflichtmodule Wirtschaft“, „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“ und „Wahlbereich Vertiefungskurse“ sind dem jeweiligen externen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. ⁶Soweit in der Anlage oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung. ⁷Die Anmeldung sowie die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, für die aus anderen Fakultäten importierten bzw. aus anderen Studiengängen aufgenommenen Prüfungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät für denjenigen Studiengang, aus dem die Prüfung stammt.

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) ¹Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.

(3) ¹Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

(1) ¹Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle der Studierenden über ihre Eignung und ihren Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik. ²Hierfür haben Studierende nachzuweisen, dass sie sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten ihres Faches angeeignet haben und somit für das von ihnen gewählte Fach grundsätzlich geeignet sind.

(2) ¹Die OP wird studienbegleitend abgelegt. ²In der OP müssen mindestens zwei der Modulveranstaltungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II / A bestanden und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden. Für die OP werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im zweiten Prüfungsversuch bestanden wurden.

(3) ¹Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. ²Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Instituts für Mathematik an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen, insbesondere:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, der Universität Mannheim befugt (Prüfungsbefugte).

(2) ¹Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) ¹Für Prüfungsgespräche benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das

sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung bestanden hat. ³Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(5) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 6.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
4. ²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt den Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) ¹Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) ¹Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
 10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlage, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. ²Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Modul „Bachelorarbeit“ und im Modul „Kolloquium“ den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. ³Sieht die Prüfungsordnung das Bestehen einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul vor, wählt die oder der Studierende eigenverantwortlich ein Wahlpflichtmodul, aus dem sich aus den Modulübersichten in der Anlage ergebenden Rahmen, aus.

(2) ¹Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). ²Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. ³In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. ⁴Für die einzelnen Prüfungen der aus ande-

ren Fakultäten importierten bzw. aus anderen Studiengängen aufgenommenen Module in den Bereichen „Programmierung und Informatik“, „Pflichtmodule Wirtschaft“, „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“ sowie „Wahlbereich Vertiefungskurse“ sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem jeweiligen externen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(3) ¹Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen. ²Stehen in der Anlage oder im Modulkatalog mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ³In den Fällen nach Satz 2 informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. ⁴Die für die einzelnen Prüfungen in den Bereichen „Programmierung und Informatik“ sowie „Wahlbereich Vertiefungskurse“ zu erbringenden Leistungen sind der Anlage sowie dem Modulkatalog des betreffenden Studiengangs zu entnehmen.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.

(5) ¹Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) ¹Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 21 Absatz 5; für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorkolloquium gelten ausschließlich die Regelungen des § 22 Absatz 2.

(3) ¹Für die Anmeldungen zu einem Seminar gelten ausschließlich die Regelungen des § 20 Absatz 3.

(4) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.

¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studierendenportal nicht

Nichtamtliche Lesefassung

möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme).²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.³Außerdem haben die Studierende die Meldung für die betroffene Prüfung innerhalb des bekannt gegebenen Anmeldezeitraums eigenverantwortlich über das Studierendenportal vorzunehmen.⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

¹Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur), elektronische Aufsichtsarbeit
 - a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen.
 - c. ¹Wird im Ersttermin ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
 - d. ¹Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.
2. Hausarbeiten, Digital unterstützte Hausarbeiten
 - a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. ¹Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
 - c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
3. Prüfungsgespräche

Nichtamtliche Lesefassung

- a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

¹Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. dieselbe Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere Vorleistungen bestanden hat.

²Es obliegt der oder dem Studierenden, der Stelle, bei der die Prüfungsanmeldung vorzunehmen ist, die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:

1. mündliche Leistungen, in der Regel in Form von Prüfungsgesprächen,
2. schriftliche Leistungen, in der Regel in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, der Bachelor-Arbeit sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsaufgaben),
3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
4. Kombinationen dieser Arten, in der Regel in Form von Vorträgen und der Mitarbeit.

(2) ¹Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Mitarbeit, gemäß dem Modulkatalog vorsehen.

(3) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurückenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem

Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert.⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 15 Mündliche Leistungen

(1) ¹In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.

(2) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. ²Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt für jeden Prüfling etwa 30 Minuten, soweit sich nicht aus der Anlage etwas anderes ergibt.

(4) ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

(5) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 16 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

1. ¹In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.

2. ¹Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.

3. ¹Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

Nichtamtliche Lesefassung

4. ¹Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. ¹In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. ¹Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage zu entnehmen. ²Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. ¹Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. ²Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. ³Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. ⁴Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. ⁵Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. ⁶Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. ⁷Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. ⁸Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. ⁹Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“¹⁰Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; §17 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist

Nichtamtliche Lesefassung

der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.
- (4) schriftliche Ausarbeitungen
1. ¹Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.
 2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.
- (5) ¹Für die *Bachelorarbeit* sind die besonderen Regelungen in § 21 zu beachten.

§ 17 Elektronische Leistungen

- (1) ¹Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) ¹Elektronische Prüfungen können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 16 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18 Kombinationen verschiedener Leistungsarten

- (1) Vorträge

¹Vorträge bestehen aus einer Kombination mündlicher und schriftlicher Anteile nach näherer Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers. ²Insbesondere kann als mündlicher Anteil

- a) die Zusammenfassung und mündliche Darstellung eines vorgegebenen Themas in einem zeitlich begrenzten Rahmen vor der Prüferin oder dem Prüfer oder vor den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer einschließlich möglicher Rückfragen aller Zuhörenden (Präsentation),
- b) das Leiten eines mündlichen Austauschs zu einem vorgegebenen Thema in einem zeitlich begrenzten Rahmen zwischen der oder dem Studierenden und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung, unter möglicher Beteiligung der Prüferin oder des Prüfers, wobei die oder der

Nichtamtliche Lesefassung

Studierende insbesondere auch auf kritische Einwände der Teilnehmenden und der Prüferin oder des Prüfers reagiert (Diskussion),

c) eine Kombination mehrerer mündlicher Anteile gefordert werden.

³Als schriftlicher Anteil kann insbesondere die Anfertigung

a) eines Handouts für die Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und die Prüferin oder den Prüfer mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen,

b) einer sonstigen Visualisierung zentraler Thesen oder sonstiger Inhalte, die im Zusammenhang mit einem vorgegebenen Thema stehen, insbesondere auch zu dem Zweck, einen mündlichen Anteil im Sinne von Satz 2 zu unterstützen,

c) einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform,

d) eine Kombination mehrerer schriftlicher Anteile verlangt werden.

(2) ¹Über die Dauer und die Form der mündlichen Anteile sowie über den Umfang und die Form der schriftlichen Anteile sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Vortragsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.

(3) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden, den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf

die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 19 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) ¹Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen.²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) ¹Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser - Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 20 Prüfungen im Bereich Seminar Mathematik

(1) ¹In diesem Bereich stehen den Studierenden für das Modul verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer eines Seminars. ⁴Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von dem Prüfer an die Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentation mitgeteilt.

(2) ¹Die Prüfung in einem Seminar besteht aus einem Vortrag als Studienleistung. ²Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation derselben. ³Durch diese Prüfung soll die oder der Studierende insbesondere zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren zu können.

(3) ¹Die oder der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer des gewählten Seminars anzumelden; die Anmeldung ist dem Studienbüro in der vorgesehenen Form zu übermitteln. ²Mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und ist die oder der Studierende zu der Prüfung im Seminar zugelassen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu ihrem oder seinem Seminar vorsehen. ⁴Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) ¹Für jedes Seminar steht den Studierenden ein Prüfungsversuch zur Verfügung. ²Wird der Prüfungsversuch im Ergebnis nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen; ein weiterer Prüfungsversuch zu demselben Seminar ist ausgeschlossen.

(5) ¹Ist die oder der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 29 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüferin oder der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und die oder der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 29 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihr oder ihm wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein zeitnahe Ersatztermin mitgeteilt.

§ 21 Prüfung Bachelorarbeit im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den Standardmethoden des Fachs innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Problem aus ihrem Fach zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. ²Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(3) ¹Die Bachelorarbeit darf nur von einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Instituts für Mathematik der Universität Mannheim ausgegeben, betreut und begutachtet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor, einer Privat-

Nichtamtliche Lesefassung

dozentin oder einem Privatdozenten des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Prüfer zulassen. ³Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Bachelorarbeit ausgegeben hat, zu begutachten. ⁴Die oder der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Betreuerinnen und Betreuer beraten die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

(4) ¹Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Bewerten zwei Prüferinnen oder Prüfer die Bachelorarbeit, findet § 23 Absatz 4 Anwendung.

(5) ¹Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig von den sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und sind die Studierenden zur Bachelorarbeit zugelassen.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Es besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ²Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an die Studierenden.

(8) ¹Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). ²Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; anderenfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren. ⁴Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch keinen Gebrauch gemacht haben.

(9) ¹Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu sechs Wochen, zu verlängern, falls ein triftiger inhaltlicher Grund vorliegt, der sich aus dem Thema der Bachelorarbeit ergibt. ²Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ³Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. ⁴Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁵Die Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf hierbei des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papierausfertigung in gebundener Form und zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form bei der ausgebenden Prüferin oder dem ausgebenden Prüfer einzureichen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³Studierende haben bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: *„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder*

sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“⁴Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) ¹Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro vom Prüfungsausschuss zu übermitteln.

²Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 22 Prüfung Bachelorkolloquium im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“

(1) ¹Gegenstand des Bachelorkolloquiums ist die Bachelorarbeit. ²Die oder der Prüfende ist der Gutachter bzw. die Gutachterin der Bachelorarbeit.

(2) ¹Zum Bachelorkolloquium wird zugelassen, wer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat. ²Ein gesonderter Antrag sowie eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. ³Der Termin des Bachelorkolloquiums kann direkt zwischen Prüfling und der oder dem Prüfenden vereinbart werden.

(3) ¹Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Bachelorarbeit. ²Das Kolloquium wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit abgenommen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt zwischen 40 und 60 Minuten. ⁴Die oder der Studierende soll dabei aufzeigen, dass sie oder er in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit in begrenzter Zeit verständlich darzustellen und einzuordnen und auf Rückfragen einzugehen. Die Bewertung des Kolloquiums ergibt sich aus einer Gesamtschau der Leistung der oder des Studierenden.

(4) ¹Über den Verlauf des Bachelorkolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) ¹Ist die oder der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 29 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüferin oder der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und die oder der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 29 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihr oder ihm wird von der Prüferin oder von dem Prüfer ein zeitnaher Ersatztermin mitgeteilt.

§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).

(2) ¹Die Bewertung einer Klausur bzw. einer digital unterstützten Hausarbeit soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Bachelorarbeit innerhalb von sechs Wochen erfolgen. ²Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.

(3) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
-------------	------------	-----------

Nichtamtliche Lesefassung

1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Ist eine Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. ²Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. ³Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(6) ¹Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(7) ¹Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. ²Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Für Seminare gilt abweichend von Satz 1 § 20 Absatz 4.

(2) ¹Bei Nichtbestehen eines Wiederholungsversuches bei Pflichtprüfungen in den Bereichen Grundlagen der Mathematik und Pflichtmodule Wirtschaft können Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ²Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die für die Orientierungsphase berücksichtigt werden, sowie die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium.

(3) ¹Wird eine Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(4) ¹Eine nicht bestandene Vorleistung kann nicht in demselben Semester wiederholt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ³Der Antrag gemäß Satz 2 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn zur Anmeldung zur Prüfung der betroffenen Lehrveranstaltung, zu stellen. ⁴Im

Falle des Nichtbestehens einer Prüfung in einem Semester ist die Vorleistung für den Wiederholungsversuch dieser Prüfung, sofern dieser noch in demselben Semester stattfindet, nicht erneut zu erbringen.⁵Für eine Wiederholung der Prüfung in einem darauffolgenden späteren Semester ist die Vorleistung erneut zu erbringen.⁶Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden.⁷Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(5) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist ausgeschlossen.

§ 25 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen.²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen.⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten.³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden.²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint.³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Den Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf ihren schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) ¹Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere der Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.

(7) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 27 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung

Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) ¹Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.

(5) ¹Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.

(6) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

IV. Bachelor-Prüfung

§ 30 Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 31 bis 38 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

§ 31 Bereich „Grundlagen Mathematik“

(1) ¹In dem Bereich „Grundlagen Mathematik“ sind sieben Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 55 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.

(3) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 32 Bereich „Programmierung und Informatik“

(1) ¹In dem Bereich „Programmierung und Informatik“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten und höchstens 20 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Zudem besteht die Möglichkeit, Prüfungen aus dem B.Sc. Wirtschaftsinformatik einzubringen; die insofern zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen; für die weiteren Inhalte der aus dem B.Sc. Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf den Modulkatalog des B.Sc. Wirtschaftsinformatik verwiesen.

(4) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen.

(5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich

von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.² Wurde die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, können nur noch solche Prüfungen angemeldet werden, die höchstens zum Erreichen der ECTS-Maximalpunktzahl führen.³ Besteht die oder der Studierende eine Wahlprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anzumelden.⁴ In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 6 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat.² Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt.³ Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 20 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden.⁴ Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 180 ECTS-Punkte im Sinne von § 37 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden.⁵ Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 37 Absatz 7.

(7) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 33 Bereich „Pflichtmodule Wirtschaft“

(1) ¹In dem Bereich „Pflichtmodule Wirtschaft“ sind sechs Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 42 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die Prüfungen sind der Anlage in Verbindung mit dem jeweils einschlägigen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 34 Bereich „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“

(1) ¹In dem Bereich „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten und höchstens 24 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage zu entnehmen.

(3) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus.² Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen.

(4) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwort-

lich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.² Wurde die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, können nur noch solche Prüfungen angemeldet werden, die höchstens zum Erreichen der ECTS-Maximalpunktzahl führen.³ Besteht die oder der Studierende eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden.⁴ In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der oder dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Erreichen der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl in dem Bereich zur Verfügung stehen und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(5) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 18 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat.² Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt.³ Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 24 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden.⁴ Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 180 ECTS-Punkte im Sinne von § 37 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden.⁵ Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 37 Absatz 7.

(6) ¹Steht der oder dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung in diesem Bereich mehr zur Verfügung, um die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl zu erreichen, oder könnte die erforderliche Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der betreffenden endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 35 Bereich „Seminar Mathematik“

(1) ¹In dem Bereich „Seminar Mathematik“ ist eine Wahlprüfung im Umfang von 4 ECTS-Punkten als Studienleistung zu bestehen.

(2) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfung eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog ergebenden Rahmen aus.² Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

(3) ¹Für die Prüfung gelten insbesondere die Regelungen des § 20.

(4) ¹Laufen im Zeitpunkt des Bestehens einer Wahlprüfung bereits weitere Prüfungen in diesem Bereich, so werden diese zu Ende geführt, für die Berechnung der Gesamtnote aber nicht berücksichtigt.² Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welcher Wahlprüfung die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat.³ Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden sodann mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. 4§ 37 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Wird eine Wahlprüfung in diesem Bereich endgültig nicht bestanden, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich anzumelden.² Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 36 Bereich „Schlüsselqualifikation“

- (1) ¹In dem Bereich „Schlüsselqualifikation“ ist eine Wahlprüfung als Studienleistung im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfung eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.
- (4) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich anzumelden. ³In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.
- (5) ¹Laufen im Zeitpunkt des Bestehens einer Wahlprüfung bereits weitere Prüfungen in diesem Bereich, so werden diese zu Ende geführt, für die Berechnung der Gesamtnote aber nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welcher Wahlprüfung die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die zu berücksichtigende Wahlprüfung geht in die Gesamtnote ein. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵§ 37 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 37 Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“

- (1) ¹Im Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in diesen Bereich bis zu zwei Prüfungen aus den Bereichen „Wahlpflichtmodule Mathematik“ bzw. „Wahlmodule Mathematik“ aus dem Studiengang „Master Wirtschaftsmathematik“ einzubringen. ²Die dafür zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit der genannten einschlägigen externen Anlage bzw. dem externen Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.
- (5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich

von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.² Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich anzumelden.³ In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 17 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat.² Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt.³ Im Falle des Satzes 2 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies Absatz 7.

(7) ¹Werden durch das Bestehen einer Wahlprüfung mindestens 180 ECTS-Punkte erreicht oder überschritten und hat die oder der Studierende in allen Bereichen die erforderliche ECTS-Punktzahl bzw. in Bereichen mit einer festgelegten erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl die jeweils erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, so werden die im Übrigen in demselben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.² Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat.³ Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in die Gesamtnote ein.⁴ Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen.⁵ Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren, so enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

(8) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 38 Bereich „Bachelor-Arbeit und Kolloquium“

(1) ¹In dem Bereich „Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium“ sind zwei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.

(3) ¹Für die Prüfung „Bachelor-Arbeit“ gelten insbesondere die Regelungen des § 21.

(4) ¹Für die Prüfung „Bachelor-Kolloquium“ gelten insbesondere die Regelungen des § 22.

(5) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 39 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnoten nicht berücksichtigt.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) ¹Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 40 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. die maximalen Studienzeiten oder die OP-Frist überschritten wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

²Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der §§ 31-38 durch Bescheid fest.

(3) ¹Haben Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so wird ihnen auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 41 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren ECTS-Punkten und den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestellttes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein

Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (B. Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 42 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung oder das Gesamturteil nach § 39 Absatz 3 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 43 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Bachelorarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anrechnung oder Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anrechnung oder Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anrechnung oder Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“

oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 44 Ungültigkeit

(1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder der Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Orientierungsphase oder die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik vom 22. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2008 vom 26. Mai 2008, S. 12 ff.), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil II vom 25. Juli 2024, S. 27 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemesters 2029 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Frühjahrs-/Sommersemester 2029 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, können ihr Studium danach ausschließlich nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende führen; Regelungen zu Prüfungsfristen, insbesondere zur maximalen Studienzeit, bleiben davon unberührt.

(3) ¹Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Abs. 2 außerkraftgetretenen

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung im HWS 2024/2025 aufgenommen haben und sich im Frühjahrs-/Sommersemester 2025 im ersten oder zweiten Fachsemester befinden, besteht die Möglichkeit, zum Herbst-/Wintersemester 2025/2026 in die Regelungen dieser Prüfungsordnung nach Abs. 1 zu wechseln.² Der schriftliche Antrag auf den Wechsel ist bis einschließlich 30. Juni 2025 beim Prüfungsausschuss zu stellen.³ Im Falle der Stattgabe des Antrages werden die Prüfungen des bisherigen Studiums, die auch dem Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind, von Amts wegen übertragen:

1. Prüfungen, die bereits bestanden wurden, sowie Prüfungen, die nicht bestanden wurden, jeweils einschließlich ihrer Note und der genutzten Prüfungsversuche,
2. Prüfungen, für welche die Studierenden bereits verbindlich angemeldet sind, aber noch nicht bestanden haben, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche,
3. Prüfungen, für die ein Rücktritt genehmigt wurde.

⁴Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 werden fortgeführt.

(4) ¹Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung.

Anlage:

1. Grundlagen Mathematik (55 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	PL	MAT 301	Analysis I	Klausur (90 Minuten)	10
P	PL	MAT 303	Lineare Algebra I	Klausur (90 Minuten)	9
P	PL	MAT 302	Analysis II	Klausur (90 Minuten)	10
P	PL	MAT 304	Lineare Algebra II/A	Klausur (90 Minuten)	4
P	PL	MAT 306	Numerik	Klausur (90 Minuten)	9
P	PL	MAT 309	Stochastik I	Klausur (90 Minuten)	9

Nichtamtliche Lesefassung

P	PL	MAT 312	Stochastik II/A	Klausur (90 Minuten)	4
---	----	---------	--------------------	----------------------	---

$\Sigma = 55$ ECTS

2. Programmierung und Informatik (6 - 20 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten und höchstens 20 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus dem B.Sc. Wirtschaftsmathematik zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³In diesen sind zudem die für diesen Bereich aus dem Studiengang B.Sc. Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Module inklusive der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte aufgenommen; für die weiteren Inhalte der aus dem B.Sc. Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf den Modulkatalog des B.Sc. Wirtschaftsinformatik verwiesen.

3. Pflichtmodule Wirtschaft (42 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	PL	Produktion	Klausur (90 Minuten)	6
P	PL	Finanzwirtschaft	Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Minuten)	6
P	PL	Mikroökonomik A / Microeconomics A	Klausur (90 Minuten)	8
P	PL	Makroökonomik A / Macroeconomics A	Klausur (90 Minuten)	8
P	PL	Mikroökonomik B / Microeconomics B	Klausur (90 Minuten)	8
P	PL	Grundlagen der Ökonometrie	Klausur (90 Minuten)	6

$\Sigma = 42$ ECTS

¹Für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Produktion und die Finanzwirtschaft, wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Betriebswirtschaftslehre verwiesen; für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Mikroökonomik A / Microeconomics A, Makroökonomik A / Macroeconomics A, Mikroökonomik B / Microeconomics B und Grundlagen der Ökonometrie wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Volkswirtschaftslehre verwiesen.

4. Wahlpflichtmodule Wirtschaft (18 - 24 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	PL	Marketing	Klausur (90 Minuten)	6
WP	PL	Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur (90 Minuten)	6
WP	PL	Internes Rechnungswesen	Klausur (90 Minuten)	6
WP	PL	Management	Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Minuten)	6
WP	PL	Makroökonomik B / Macroeconomics B	Klausur (90 Minuten)	8
WP	PL	Finanzwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	8
WP	PL	Wirtschaftspolitik	Klausur (90 Minuten)	8

Σ = 18-24 ECTS

¹Für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Marketing, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Internes Rechnungswesen, Makroökonomik B / Macroeconomics B und Management wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Betriebswirtschaftslehre verwiesen; für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Volkswirtschaftslehre verwiesen.

5. Seminar Mathematik (4 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten als Studienleistung zu bestehen. ²Die zur Verfügung stehenden Module sowie die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

6. Schlüsselqualifikation (3 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich ist ein Wahlmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten als Studienleistung zu bestehen. ²Die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

7. Wahlbereich Vertiefungskurse (mindestens 17 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind zur Vertiefung Wahlmodule im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus dem B.Sc. Wirtschaftsmathematik zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Zudem besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Module aus dem Master of Science „Wirtschaftsmathematik“ aus den Bereichen „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“ bzw. „Wahlbereich Mathematik und Informa-

Nichtamtliche Lesefassung

tik“ einzubringen; die insofern zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sowie die Inhalte sind der Anlage bzw. dem Modulkatalog des Master of Science „Wirtschaftsmathematik“ zu entnehmen.
⁴Ausgenommen von der Möglichkeit nach Satz 3 sind jene Module des „Wahlbereichs Mathematik und Informatik“ des Master of Science „Wirtschaftsmathematik“, die aus dem Studiengang Master of Science „Wirtschaftsinformatik“ stammen.

8. Bachelorarbeit und Kolloquium (15 ECTS-Punkte)

Name	Prüfung (ohne zugeordnete Lehrveranstaltung)	P/WP/W	PL/SL	ECTS-Punkte
Kolloquium	Vortrag	P	PL	3
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	PL	12

$\Sigma = 15$ ECTS

Abkürzungsverzeichnis

B.Sc.	Bachelor of Science
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
ENB	endgültiges Nichtbestehen
FS	Fachsemester
GrÜ	Großübung
GS	Gesamtnotenrelevanz
HS	Hauptseminar
J	Ja
LHG	Landeshochschulgesetzes
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
max.	maximal
Min.	Minuten

Nichtamtliche Lesefassung

mind.	mindestens
N	Nein
o.	oder
o.ä.	oder ähnlichem
OP	Orientierungsphase
P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W	Wahlmodul
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtmodul